

G e s e t z

vom 20. Mai 1963

über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Nö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des I. und III. Teiles des Bundesgesetzes vom 2.12.1958, BGBl. Nr. 272, über natürliche Heilvorkommen und Kurorte beschlossen:

Begriffsbestimmungen.

§ 1.

(1) Unter natürlichen Heilvorkommen im Sinne dieses Gesetzes - im folgenden kurz Heilvorkommen genannt - sind ortsgebundene, natürliche Vorkommen, die auf Grund besonderer Eigenschaften und ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen, ferner natürliche Faktoren ortsbedingter Art, die gleichfalls eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen, zu verstehen.

(2) Unter Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes sind Quellen zu verstehen, deren Wasser auf Grund besonderer Eigenschaften und ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

(3) Unter Heilpeloiden (Heilmoor, -schlamm oder -schlick) im Sinne dieses Gesetzes sind durch geologische oder geologisch-biologische Vorgänge entstandene Peloide zu verstehen, die in feinkörnigem Zustand mit Wasser vermischt und erwärmt bei Bädern, Packungen oder sonstiger Anwendung auf Grund besonderer Eigenschaften ohne weiteren Zusatz eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

(4) Unter Heilfaktoren im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Faktoren ortsbedingter Art, wie Klima, Lage, Höhe und dergleichen zu verstehen, die eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

(5) Unter Kurorten im Sinne dieses Gesetzes sind Gebiete zu verstehen, in denen behördlich anerkannte Heilvorkommen ortsgebunden genutzt werden und in denen die hierfür erforderlichen Kureinrichtungen vorhanden sind.

(6) Unter Kuranstalten und Kureinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen zu verstehen, die der stationären oder ambulanten Anwendung medizinischer Behandlungsarten dienen, die sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben.

(7) Einrichtungen, die nur der Beherbergung von Personen dienen, welche ambulant behandelt werden, sind nicht als Kuranstalten oder Kureinrichtungen anzusehen.

Anerkennung als Heilvorkommen; Allgemeines.

§ 2.

(1) Heilvorkommen, ausgenommen solche nach § 1 Abs.4, bedürfen einer Anerkennung durch einen Bescheid der Landesregierung.

(2) Das Verfahren zur Anerkennung ist auf Antrag einzuleiten, den nur der Eigentümer des Vorkommens zu stellen berechtigt ist. Die Landesregierung kann jedoch ein solches Verfahren auch von amtswegen einleiten.

(3) Die in den §§ 3, 4 und 5 geforderten Voraussetzungen sind vom Antragsteller durch eine Vollanalyse (im Sinne des Anhanges III, IV oder VI) und ein schriftliches Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen. Die Nachweise dürfen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

(4) Im Verfahren ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen und ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu dem Antrage vom Standpunkte der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(5) Der Anerkennungsbescheid ist auf Kosten des Antragstellers im Landesgesetzblatt für Niederösterreich kundzumachen und in den "Amtlichen Nachrichten der nö. Landesregierung" zu verlautbaren.

(6) Heilvorkommen können von Amtswegen nur anerkannt werden, wenn der Landeshauptmann keine Einwendungen aus dem Titel der sanitären Aufsicht erhebt.

Anerkennung als Heilquelle.

§ 3.

Eine Quelle ist als Heilquelle anzuerkennen, wenn nachgewiesen wird:

1. dass sie eine für die beabsichtigte therapeutische Anwendung hinreichende Ergiebigkeit besitzt;
2. dass das Quellwasser die im Anhang I bestimmte spezifische Beschaffenheit aufweist oder pharmakologisch bereits in kleinsten Mengen wirksame Inhaltsstoffe in den im Anhang I bestimmten Mindestmengen enthält;
3. dass das Quellwasser ohne Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten lässt.

Anerkennung als Heilpeloid.

§ 4.

Ein Peloid ist als Heilpeloid anzuerkennen, wenn nachgewiesen wird:

1. dass es in einem für die beabsichtigte Verwendung ausreichenden Lager vorhanden ist;
2. dass es solche physikalische, physikalisch-chemische oder chemische Eigenschaften besitzt, wie sie für die beabsichtigte Verwendung erforderlich sind;
3. dass es ohne Veränderung seiner natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten lässt.

Anerkennung sonstiger natürlicher Vorkommen.

§ 5.

- (1) Ein sonstiges natürliches Vorkommen ist als Heilvorkommen

anzuerkennen, wenn nachgewiesen wird, dass es ohne Veränderung seiner natürlichen Beschaffenheit eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten lässt.

(2) Darüber hinaus muss radioaktive Luft für Inhalationen mindestens $1,10^{-9}$ Curie Radiumemanation/Liter enthalten.

(3) Für die Anerkennung natürlicher Grund- und Sickerwässer aus Mooren als Heilwässer ist ausser den Voraussetzungen nach § 4 nachzuweisen, dass die Wässer aus einem anerkannten Moorlager stammen.

Nutzungsbewilligung.

§ 6.

(1) Die Nutzung von Heilvorkommen, ausgenommen solche nach § 1 Abs.4 bedarf einer Bewilligung durch einen Bescheid der Landesregierung.

(2) Eine Nutzungsbewilligung ist zu erteilen, wenn

- a) die Anerkennung im Sinne der §§ 2 bis 5 vorliegt;
- b) die hygienisch und technisch einwandfreie Fassung der Heilquellen oder die hygienisch und technisch einwandfreie Gewinnung bzw. Aufbereitung der Produkte eines Heilvorkommens nachgewiesen wird;
- e) bei ortsgebundener Nutzung eines Heilvorkommens mit Inhaltsstoffen flüchtiger oder leicht veränderlicher Natur, die für die Heilwirkung von Bedeutung sind, gewährleistet ist, dass auch am Ort der Anwendung der Mindestgehalt im Sinne des § 3 Z.2 vorhanden ist; bei Bade-Säuerlingen genügt als Mindestwert eine Menge von 700 mg freies Kohlendioxyd pro Kilogramm des badefertigen Wassers.

(3) Das Bewilligungsverfahren ist über Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten des Heilvorkommens einzuleiten. Er hat die im Abs.2 unter lit.b und e geforderten Voraussetzungen durch ein schriftliches Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen. Die Nachweise dürfen im Zeitpunkte der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

(4) Im Bewilligungsverfahren ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen und ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu dem Antrage vom Standpunkte der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(5) Die Landesregierung hat im Bewilligungsbescheid die Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, die nach den Erkenntnissen der balneologischen Wissenschaft zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich sind.

Bezeichnung von Heilvorkommen.

§ 7.

Heilvorkommen sind im Anerkennungsbescheid (§ 2) bzw. in der Nutzungsbewilligung (§ 6) unter Anführung eines eventuellen Eigennamens (Markennamen), der örtlichen Lage und der für die Heilwirkung des Vorkommens massgebenden Merkmale, wie im Anhang II angegeben, zu kennzeichnen.

Anerkennung als Kurort.

§ 8.

(1) Kurorte bedürfen einer Anerkennung durch Bescheid der Landesregierung.

(2) Das Verfahren zur Anerkennung als Kurort ist auf Antrag der Gemeinden einzuleiten, über deren Gemeindegebiet sich der beantragte Kurbereich erstrecken soll. Der Antrag muss die zur Darlegung des Vorhandenseins der nach Absatz 3 lit. b bis d erforderlichen Voraussetzungen notwendigen Nachweise enthalten. In dem Verfahren ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen und ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu dem Antrage vom Standpunkte der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(3) Ein Gebiet ist als Kurort anzuerkennen, wenn in ihm

- a) ein anerkanntes Heilvorkommen gemäss § 1 Abs. 1 vorhanden ist;
- b) die zur Ausnützung vorhandener Heilvorkommen erforderlichen Betriebs- bzw. Aufbereitungsanlagen sowie weitere der Eigenart des Kurbetriebes entsprechende

- und nötigenfalls den Heilzweck fördernde Einrichtungen in zweckdienlicher, den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechender Art vorhanden sind;
- c) allgemeine hygienische Voraussetzungen nachgewiesen werden;
- d) weiters nachgewiesen werden:
1. eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung sowie Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe,
 2. Massnahmen gegen Rauch-, Staub- und Lärmplage mit besonderer Berücksichtigung industrieller Abgase und industrieller Staubentwicklung,
 3. die dauernde Anwesenheit mindestens eines Arztes im Kurort oder bei einer Jahresfrequenz von weniger als 500 Kurgästen die dauernde Anwesenheit eines Arztes wenigstens während der Saison,
 4. das Vorhandensein einer Apotheke, einer Saisonapotheke oder einer ärztlichen Hausapotheke je nach der Grösse des Kurortes,
 5. den hygienischen Anforderungen entsprechende, heizbare Unterkunftsmöglichkeiten für die Kurgäste,
 6. Verpflegungsmöglichkeit mit Diätkost, falls dies für den Indikationsbereich des Kurortes erforderlich ist,
 7. das Vorhandensein entsprechender Desinfektionseinrichtungen,
 8. Massnahmen gegen die Gefährdung der Kurgäste durch den Verkehr,
 9. das Vorhandensein eines fachlich geeigneten Badepersonals, wenn im Kurort Balneotherapie zur Anwendung gelangt,
 10. das Vorhandensein entsprechender Grünflächen.

(4) Die Landesregierung hat im Anerkennungsbescheid die Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft zur Sicherung eines den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Kurbetriebes erforderlich sind. Die Anerkennung ist auf Kosten der einschreitenden

Gemeinde im Landesgesetzblatt für Niederösterreich kundzumachen und in den "Amtlichen Nachrichten der nö. Landesregierung" zu verlautbaren.

Anerkennung als heilklimatische Kurorte oder Luftkurorte.

§ 9.

(1) Ein Gebiet ist als heilklimatischer Kurort anzuerkennen, wenn

- a) es natürliche, ortsgebundene, wissenschaftlich anerkannte und erfahrungsgemäss bewährte, therapeutisch anwendbare Klimafaktoren aufweist, welche die Heilung bestimmter Krankheiten fördern. Hierzu gehören:
 1. Reizfaktoren (wie Höhenlage mit vermindertem Luftdruck, reichliche Besonnung und intensive Sinnenstrahlung insbesondere im Ultraviolett, kräftige Luftbewegung mit beträchtlicher und stark schwankender Abkühlungsgrösse usw.) oder
 2. Schonfaktoren (wie Vorhandensein von genügend Schattenspendern, Schutz vor stärkeren Winden, jedoch ohne Luftstagnation, gemässigte und ausgeglichene Abkühlungsgrösse, relative Stabilität der Witterung, an Staubbeimengung und Allergenen arme Luft usw.) oder
 3. eine Kombination von Reiz- und Schonfaktoren; ferner
 4. das Fehlen ungünstig wirkender Klimafaktoren (wie häufige Nebelbildung, übermässig hohe Abkühlungsgrösse, mehr oder weniger gleichmässige Verteilung der Niederschläge über den ganzen Tag, so dass nicht genügend Zeit für den Aufenthalt im Freien bleibt, Verseuchung des engeren Kargebietes durch die Abgase von Kraftfahrzeugen oder durch Abgase oder Rauch von Industrieanlagen).
- b) es eine Klimastation mit Registriergeräten für die Sonnenscheindauer, Strahlungsstärke, insbesondere im Ultraviolett, Temperatur, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit,

Wind, Abkühlungsgrösse und Niederschlag besitzt und der Staubgehalt und Verunreinigungen der Luft wenigstens durch eine, gelegentlich zu wiederholende Messreihe geprüft wurde;

- e) entsprechende Wanderwege und Ausflugsmöglichkeiten vorhanden sind;
 - d) es eine möglichst lärmfreie Lage hat und in der Nähe keine Industrieanlagen gelegen sind, welche die klimatischen Verhältnisse zeitweise oder dauernd stören können;
 - e) die Voraussetzungen nach § 8 Abs.3 lit.e und d vorliegen.
- (2) Als Luftkurort darf ein Gebiet nur dann anerkannt werden, wenn
- a) es ortsgebundene klimatische Faktoren aufweist, welche die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit fördern. Hierzu gehören: ein gesundheitsförderndes Lokalklima mit günstiger Sonnenscheindauer und Strahlungsstärke, relative Stabilität der Witterung, gemässiger Abkühlungsgrösse, rauch- und staubarmer Luft und eine solche Verteilung der Niederschlagszeiten, die einen häufigen Aufenthalt im Freien gestatten;
 - b) entsprechende Wanderwege und Ausflugsmöglichkeiten vorhanden sind;
 - e) es eine möglichst lärmfreie Lage hat und in der Nähe keine Industrieanlagen gelegen sind, welche die klimatischen Verhältnisse zeitweise oder dauernd stören können;
 - d) es eine örtliche Klimastation mit Registriergeräten für Sonnenscheindauer, Temperatur, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit und Niederschlag besitzt und Staubgehalt und Verunreinigung der Luft wenigstens durch eine, gelegentlich zu wiederholende Messreihe geprüft wurden;
 - e) die Voraussetzungen nach § 8 Abs.3 lit.e und d vorliegen.

(3) Im Verfahren zur Anerkennung als heilklimatischer Kurort oder Luftkurort sind die Bestimmungen des § 8 Abs.1, 2 und 4 sinngemäss anzuwenden.

Bezeichnung der Kurorte.

§ 10.

Kurorte sind nach der Art des vorhandenen Heilvorkommens im öffentlichen Verkehr wie folgt zu bezeichnen:

- a) als Heilbad, wenn Heilvorkommen (§ 1 Abs.2 oder 3) vorwiegend oder doch teilweise in Form von Bädern ortsgelunden genutzt werden;
- b) als heilklimatischer Kurort, wenn er nach § 9 Abs.1 als solcher anerkannt wurde;
- c) als Luftkurort, wenn er nach § 9 Abs.2 als solcher anerkannt wurde;
- d) oder mit einem sonstigen Wort, das auf die Besonderheit des Heilvorkommens oder auf die besondere Kurmittelanwendung hinweist (wie Thermalbad, Moorbad u.dgl.).

Kuranstalten und Kureinrichtungen, Betriebsbewilligung; Sperre.

§ 11.

(1) Kuranstalten und -einrichtungen, die der Nutzung eines Heilvorkommens dienen, bedürfen für ihre Inbetriebnahme, abgesehen von einer nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigung, der Bewilligung der Landesregierung durch einen Bescheid.

(2) Eine Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt oder von Kureinrichtungen ist zu erteilen, wenn

- a) ein Heilvorkommen gemäss § 1 Abs.1 vorhanden ist, für das bereits die Nutzungsbewilligung nach § 6 erteilt wurde oder der Nachweis des Vorliegens klimatischer Faktoren (§ 9 Abs.1 lit.a oder § 9 Abs.2 lit.a) erbracht wurde;
- b) das Eigentum, - oder sonstige Rechte des Bewerbers zur Benützung der für eine Kuranstalt oder Kureinrichtung in

- Aussicht genommenen Betriebsanlage nachgewiesen sind;
- e) hinsichtlich der für die Unterbringung einer Kuranstalt oder von Kureinrichtungen in Betracht kommenden Gebäude die nach sonstigen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Genehmigungen bereits vorliegen;
 - d) die für den unmittelbaren Betrieb der Kuranstalt oder Kureinrichtung erforderlichen medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen in zweckdienlicher, den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechender Art vorhanden sind und die Betriebsanlagen sowie alle medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen den Sicherheitsvorschriften entsprechen;
 - e) die Aufsicht über den Betrieb durch einen geeigneten Arzt, der zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist, gewährleistet wird;
 - f) der Bewerber oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, deren gesetzlicher Vertreter eigenberechtigt ist, gegen ihn keine Ausschliessungsgründe im Sinne der Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Gewerbeordnung vorliegen und er die nötige Verlässlichkeit besitzt;
 - g) eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung sowie die Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe nachgewiesen wird;
 - h) das Vorhandensein eines fachlich geeigneten Bade- und Pflegepersonals nachgewiesen wird.

(3) Der Bewerber hat dem Ansuchen massstabgerechte Pläne eines Bausachverständigen sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen in dreifacher Ausfertigung anzuschliessen, aus denen der beabsichtigte Verwendungszweck der Betriebsräume und bei den für die Behandlung wie für die Unterbringung oder den Aufenthalt der Kurgäste und des Personals bestimmten Räumen auch die Grösse der Bodenfläche und des Luftraumes sowie die Bettenanzahl und die Aufstellung der medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen (Abs.2 lit.d) zu ersehen sind.

(4) Im Bewilligungsverfahren ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen und ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu dem Antrage vom Standpunkte der sanitären Aufsicht Stellung nimmt. Ausserdem ist die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Heilbade- und Kuranstalten und Heilquellenbetriebe zu hören.

(5) In der Bewilligung nach Abs.1 sind die Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft zur Sicherung eines den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Kurbetriebes erforderlich sind. Dem Bewilligungsbesehd ist als Bestandteil des Bescheides je eine Ausfertigung eines Planes und einer Betriebsbeschreibung (Abs.3) anzuschliessen.

(6) Die Landesregierung hat die Sperre von Kuranstalten oder Kureinrichtungen zu verfügen, wenn diese ohne die im Abs.1 oder 8 vorgeschriebene Bewilligung, entgegen den Bestimmungen des § 12, entgegen den Bestimmungen der Anstaltsordnung oder ohne eine solche oder unter Missachtung der nach Abs.5 festgesetzten Bedingungen und Auflagen betrieben werden. Im letzteren Falle ist dem Rechtsträger vor Verhängung der Sperre eine für den Kurbetrieb angemessene Frist zur Behebung der Mängel unter Androhung der Sperre einzuräumen. Die dem Landeshauptmann nach § 18 Abs.2 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.272/1958, eingeräumten Rechte bleiben hievon unberührt.

(7) Die Sperre ist auf Antrag aufzuheben, sofern der Mangel behoben wurde.

(8) Wesentliche räumliche Änderungen von Kuranstalten und Kureinrichtungen sind der Landesregierung anzuzeigen; sofern sie den Zweck oder die Kapazität der Kuranstalt oder Kureinrichtung massgeblich beeinflussen, bedürfen sie der Bewilligung der Landesregierung. Für die Erteilung der Bewilligung gelten die gleichen Voraussetzungen, die für die Erteilung einer Betriebsbewilligung gelten.

**Verpachtung und sonstiger Rechtsübergang
von Kuranstalten und Kureinrichtungen.**

§ 12.

(1) Die Verpachtung oder der Übergang einer Kuranstalt oder Kureinrichtung auf einen anderen Rechtsträger ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Landesregierung hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 11 Abs.2 lit.f gegeben sind.

(2) Falls die Kuranstalt oder Kureinrichtung nach dem Tode des Berechtigten für Rechnung der Witwe auf die Dauer des Witwenstandes weitergeführt wird und die Witwe nicht den Voraussetzungen des § 11 Abs.2 lit.f entspricht, so hat sie oder, falls sie nicht eigenberechtigt ist, ihr gesetzlicher Vertreter für die Zeit, während der sie diese Voraussetzungen nicht erfüllt, einen im Sinne des § 11 Abs.2 lit.f geeigneten Stellvertreter zu bestellen. Falls die Kuranstalt oder Kureinrichtung nach dem Tode des Berechtigten für Rechnung eines minderjährigen erbberechtigten Deszendenten weitergeführt wird, hat der gesetzliche Vertreter bis zur Erreichung der Grossjährigkeit des Deszendenten einen im Sinne des § 11 Abs.2 lit.f geeigneten Stellvertreter zu bestellen. Wenn der Berechtigte sowohl eine Witwe als auch erbberechtigte minderjährige Deszendenten hinterlässt, haben sie den Stellvertreter gemeinschaftlich zu bestellen.

(3) Sind bezüglich eines Pächters oder eines anderen Rechtsträgers (Abs.1) die Voraussetzungen gemäss § 11 Abs.2 lit.f nicht gegeben oder wird in den Fällen des Abs.2 ein geeigneter Stellvertreter binnen einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tode des bisher Berechtigten, nicht bestellt, so hat die Landesregierung den Betrieb zu untersagen oder, falls dies im öffentlichen Interesse (z.B.Grösse und balneologische Bedeutung der Anstalt oder Kureinrichtung) nicht angängig ist, auf Kosten und Gefahr des Rechtsträger einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen.

Anstaltsordnung.

§ 13.

(1) Die Landesregierung hat dem Rechtsträger einer Kuranstalt (§ 1 Abs.6) in der Betriebsbewilligung (§ 11 Abs.1), bei wesent-

lichen Erweiterungen einer Anstalt auch aus diesem Anlass die Erlassung einer Anstaltsordnung mit Bescheid aufzutragen.

(2) Die Anstaltsordnung hat jedenfalls zu enthalten:

- a) die Darlegung der Aufgaben, welche die Kuranstalt und die bereitgestellten Einrichtungen nach dem besonderen Anstaltszweck erfüllen sollen;
- b) Angaben über die Organisation der Anstalt, die Person ihres Rechtsträgers und die wesentlichen, dem Betrieb der Anstalt zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse;
- c) die Grundzüge der Verwaltung der Anstalt, insbesondere auch die Anführung und die Zusammensetzung der dazu berufenen Organe;
- d) die Regelung der Dienstobliegenheiten des die Aufsicht führenden Arztes (§ 11 Abs.2 lit.e), gegebenenfalls der Leiter einzelner Abteilungen der Anstalt und aller anderen beschäftigten Personen in dem durch die besonderen Verhältnisse der Anstalt gegebenen Umfang.

(3) Die Anstaltsordnung und ihre Änderung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Anstaltsordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Betriebsbewilligungsbescheides widerspricht oder einen ordnungsgemässen Kurbetrieb nicht gewährleistet. Anderenfalls ist die Genehmigung zu erteilen.

Verschwiegenheitspflicht.

§ 14.

Alle in einer Kuranstalt oder -einrichtung beschäftigten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Umstände, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder mit Beziehung auf ihre Tätigkeit über die Krankheit von Kurgästen und über deren persönliche, wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse bekannt geworden sind, verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht ist zeitlich unbegrenzt und endet daher auch nicht mit dem Ende der Beschäftigung oder der Tätigkeit in der Kuranstalt oder -einrichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenbarung des Geheimnisses durch Gesetz geboten ist

oder soweit die öffentlichen Interessen an der Offenbarung des Geheimnisses, insbesondere die Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege die privaten Interessen an der Geheimhaltung überwiegen. Für Personen, für die nach anderen gesetzlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften eine weitergehende Verschwiegenheitspflicht besteht, bleiben die diesbezüglichen Vorschriften unberührt.

Analysen der Heilvorkommen.

§ 15.

- (1) Die Inhaber von Heilvorkommen der in den §§ 3, 4 und 5 genannten Art haben mindestens alle zwanzig Jahre eine Vollanalyse (Anhänge III, IV und VI) und mindestens alle fünf Jahre eine Kontrollanalyse (Anhänge V und VII) unter Berücksichtigung der charakterisierenden Bestandteile und Eigenschaften des Vorkommens durchführen zulassen.
- (2) Heilklimatische Kurorte und Luftkurorte haben mindestens alle zehn Jahre ein Gutachten einzuholen, aus dem ersichtlich ist, dass sich die Grundlagen der bioklimatischen Beschreibung nicht wesentlich geändert haben und sich das Klima des Ortes auch in entscheidenden Punkten nicht verändert hat.
- (3) Die Vollanalyse von Heilquellen muss dem Charakter einer Grossen Heilwasseranalyse (Anhang III) entsprechen, wenn die Nächtigungsziffer in dem betreffenden Heilbad jährlich 100.000 erreicht oder überschreitet bzw. bei Nutzung der Quelle für Versandzwecke 500.000 Liter oder mehr jährlich abgefüllt werden; treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so genügt als Vollanalyse eine Kleine Heilwasseranalyse (Anhang IV). Nur bei einfachen kalten Quellen (Akratopegen) kann an Stelle der Kleinen Heilwasseranalyse auch eine Kontrollanalyse vorgelegt werden.
- (4) Zur Durchführung der Analysen und zur Erstellung von Klimabeschreibungen sind nur Institute, Laboratorien und Untersuchungsanstalten berechtigt, die durch Bescheid der Landesregierung hierfür zugelassen sind. Es dürfen nur solche Institute, Laboratorien und Untersuchungsanstalten zugelassen werden, die nach ihrer Art, Einrichtung, Arbeitsweise und Leitung nach dem Stand der Erkenntnisse in den betreffenden

Wissenschaften für die Durchführung der ihnen zu übertragenden Aufgaben geeignet sind.

(5) Die Inhaber der Heilvorkommen haben die Befunde nach Abs.1 und 2 stets zur Einsicht durch Organe der sanitären Aufsicht bereitzuhalten.

Indikationen und therapeutische Anwendungsformen von Heilvorkommen.

§ 16.

(1) Die Inhaber von Heilvorkommen haben binnen sechs Monaten nach Erhalt des Bescheides über die Anerkennung als Heilvorkommen die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen der Landesregierung anzuzeigen. Mit der Anzeige ist ein höchstens sechs Monate altes Gutachten über die Indikation und die therapeutischen Anwendungsformen einzureichen, das von einem der gemäss § 15 Abs.4 zugelassenen Institute, Laboratorien oder Untersuchungsanstalten unter Beiziehung eines medizinischen Experten für die Anwendung von Heilvorkommen verfasst wurde.

(2) Die Landesregierung hat zu den nach Abs.1 einlangenden Anzeigen ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu den bekanntgegebenen Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen vom Standpunkte der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(3) Die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen des Heilvorkommens gelten als anerkannt, soweit die Landesregierung nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt der Meldung deren Anführung oder Anwendung untersagt. Die Anführung oder die Anwendung ist zu untersagen, wenn nach dem Gutachten des Landeshauptmannes (Abs.2) hiegegen vom Standpunkte der sanitären Aufsicht Bedenken bestehen.

(4) Für Luft- und heilklimatische Kurorte und Luft- und heilklimatische Kuranstalten und Kureinrichtungen ausserhalb von solchen Kurorten gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäss mit der Massgabe, dass die Frist nach Absatz 1 mit

Erhalt des Bescheides über die Anerkennung als Kurort bzw. mit Erhalt des Bescheides über die Betriebsbewilligung beginnt.

(5) Die Erweiterung und Änderung der anerkannten Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen von Heilvorkommen ist unter einngemässer Einhaltung der Vorschriften der Abs. 1 bis 4 möglich.

Besondere Bestimmungen über den Vertrieb der
Produkte von Heilvorkommen.

§ 17.

(1) Das Produkt eines Heilvorkommens darf erwerbsmässig zu Heilzwecken, unbeschadet gewerberechtlicher Vorschriften, nur auf Grund einer Bewilligung der Landesregierung vertrieben oder versendet werden.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

- a) die Anerkennung (§ 2) ausgesprochen worden ist;
- b) das Produkt eines Heilvorkommens im natürlichen Zustand versand- und lagerfähig ist;
- c) sich die chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Produktes eines Heilvorkommens beim Lagern oder bei der Versandbereitmachung nicht in einer die Heilwirkung massgeblich beeinflussenden Weise ändern;
- d) die erforderlichen Abfüll-, Aufbereitungs- und Lagerungseinrichtungen in hygienisch und technisch einwandfreier Ausführung vorhanden sind.

(3) Das Verfahren ist auf Antrag des Inhabers des Heilvorkommens einzuleiten. Dem Antrage sind Gutachten von den nach § 15 Abs. 4 zugelassenen Instituten, Laboratorien oder Untersuchungsanstalten zum Nachweis der unter Abs. 2 lit. b bis d angeführten Voraussetzungen anzuschliessen. Hernach ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu dem Antrage vom Standpunkte der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(4) Die Landesregierung hat im Bewilligungsbescheid die Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, die nach den Erkenntnissen der balneologischen Wissenschaft zur Sicherung der

Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich sind.

(5) Die zum Versand gelangenden Flaschen und Abpackungen der Produkte von Heilvorkommen sind mit Etiketten zu versehen, die den Namen und die örtliche Lage des Heilvorkommens, eine kurze Darstellung der letzten Vollanalyse mit Angabe des Datums und der untersuchenden Stelle, der für das Versandprodukt anerkannten Indikationen und bei Wässern von Heilquellen die Angabe über einen allenfalls erfolgten Zusatz von Kohlensäure zu enthalten haben.

(6) Wässer von Heilquellen, die im naturbelassenen Zustand zum Versand gelangen und bei denen ein Zusatz von Kohlensäure nicht erfolgt ist, können als "natürlich abgefüllte Heilwässer" bezeichnet werden.

Umfang der Kurorte.

§ 18.

(1) Wird ein Gebiet als Kurort anerkannt, so ist sein Umfang von der Landesregierung durch Verordnung genau festzusetzen.

(2) Der Kurort hat das gesamte Gebiet zu umfassen, dessen Einrichtungen der Nutzung eines Heilvorkommens dienen. Die Grenzen des Kurortes sind grundsätzlich vom Verlauf der Gemeindegrenzen unabhängig, sollen aber nach Möglichkeit über die Gemeindegrenzen nicht hinausgehen.

(3) Jene Gemeinde, deren Gebiet zur Gänze oder zum Teil als Kurort anerkannt wurde, ist Fremdenverkehrsgemeinde im Sinne des § 2 des nö. Fremdenverkehrsgesetzes vom 5.11.1957, LGBL.Nr.108, jedoch mit der Massgabe, dass anstelle des Fremdenverkehrsausschusses die Kurkommission tritt.

Kurkommission.

§ 19.

(1) In den Kurorten sind alle das Kurwesen betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht Organe der Ortsgemeinden zuständig sind, von Kurkommissionen zu besorgen. Das Hilfsorgan der Kurkommission ist die Kurverwaltung.

(2) Der Kurkommission obliegt im Rahmen ihres Wirkungs-
bereiches

- a) die öffentlichen Kuranlagen und die dem Wohle, der Bequemlichkeit und dem Vergnügen der Kurgäste dienenden Einrichtungen zu erhalten, zu vermehren und auszugestalten;
- b) Gutachten und Vorschläge an die Behörden in allen Angelegenheiten des Kurbetriebes zu erstatten;
- c) auf eine entsprechende Unterbringung und Verpflegung der Kurgäste durch ausserbehördliche Massnahmen Einfluss zu nehmen;
- d) die Kur- und Fremdenliste sowie allgemeine im Interesse des Kurbetriebes gelegene Informationen auszugeben;
- e) unbeschadet gewerberechtlicher Befugnisse für den Kurort zu werben;
- f) einen Jahresbericht über den Betrieb des Kurortes an die Gemeinden, die dem Kurorte angehören, und an die Landesregierung zu erstatten.

§ 20.

(1) Die Kurkommission setzt sich zusammen aus

- a) Vertretern der dem Kurort angehörenden Gemeinden;
- b) bis zu drei Vertretern der Inhaber der Nutzungs-
willigungen von Heilvorkommen;
- c) vier Vertretern der örtlichen Fremdenverkehrs-
interessenten, worunter sich jedenfalls ein Ver-
treter der Gast- und Schankgewerbetreibenden, ein
Vertreter des Fremdenbeherbergungsgewerbes und ein
Vertreter der Privatzimmervermieter zu befinden
haben;
- d) einem Vertreter der Dienstnehmer in den örtlichen
Kuranstalten und Kureinrichtungen;
- e) einem Vertreter der bäuerlichen Bevölkerung;
- f) einem Vertreter der im Kurort ansässigen, zur Be-
rufsausübung berechtigten und den Beruf ausübenden
Ärzte;
- g) einem Vertreter der in Betracht kommenden Sozialver-

sicherungsträger, falls solche im Kurorte Kuranstalten, Kureinrichtungen oder Kurheime betreiben oder Versicherte zu mehr als 50 v.H. auf Vertragsplätze in andere Kuranstalten (Kurheime) des Kurortes einweisen.

(2) Die Anzahl der im Abs.1 angeführten Vertreter ist für jeden Kurort unter Bedachtnahme auf seine Besonderheit (Bedeutung des Kurortes, Anzahl der Gemeinden, die dem Kurort angehören u.dgl.) in der Kurordnung (§ 22) mit der Massgabe festzusetzen, dass die Vertreter gemäss Abs.1 lit.a nicht die Minderheit ausmachen.

(3) In die Kurkommission sind zu entsenden

- a) die in Abs.1 lit.a angeführten Vertreter von dem in Betracht kommenden Gemeinderat;
- b) die in Abs.1 lit.b angeführten Vertreter von den Inhabern der Nutzungsbewilligungen. Wenn im Kurort aber mehrere Inhaber von Nutzungsbewilligungen sind, haben diese einvernehmlich vorzugehen; kommt ein Einvernehmen binnen einer von der Landesregierung festzusetzenden, angemessenen Frist nicht zustande, sind die Vertreter nach Anhörung der Inhaber von Nutzungsbewilligungen von der Landesregierung zu bestimmen;
- c) von den in Abs.1 lit.c angeführten Vertretern der örtlichen Fremdenverkehrsinteressenten, der Vertreter der Gast- und Schankgewerbetreibenden sowie der Vertreter des Fremdenbeherbergungsgewerbes von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich und der Privatzimmervermieter vom Gemeinderat der in Betracht kommenden Gemeinde;
- d) der im Abs.1 lit.d angeführte Vertreter von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich;
- e) der im Abs.1 lit.e angeführte Vertreter von der niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer;
- f) der im Abs.1 lit.f angeführte Vertreter von der Ärztekammer für Niederösterreich;
- g) der im Abs.1 lit.g angeführte Vertreter vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

(4) Für jedes der im Abs.1 lit.a bis g angeführten Mitglieder der Kurkommission ist von der entsendenden Stelle ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Verhinderungsfalle das Mitglied zu vertreten hat.

(5) Bei Entsendung der Vertreter und der Ersatzmitglieder gemäss Abs.1 lit.a ist das Stärkeverhältnis der Parteien (§ 39 der nö.Gemeindewahlordnung, LGBL.Nr.1/1955) im Gemeinderat zu berücksichtigen.

(6) Die entsendende Stelle kann ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kurkommission jederzeit abberufen und durch einen anderen Vertreter ersetzen.

(7) Die Funktionsperiode der Kurkommission hat mit der Amtsperiode der Gemeindevertretung jener Gemeinde übereinzustimmen, deren Gebiet den grössten Teil des Kurortes ausmacht.

(8) Der Vorsitzende sowie ein Vorsitzender-Stellvertreter sind, ausgenommen die Fälle nach Abs.9 und 10, von der Kurkommission aus ihrer Mitte zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

(9) In Kurorten, die eine Bezeichnung gemäss § 10 lit.b oder lit.c führen, ist, unbeschadet der Bestimmung des Abs.1 lit.a, der Bürgermeister jener Gemeinde, deren Gebiet den grössten Teil des Kurortes ausmacht, stimmberechtigt und Vorsitzender der Kurkommission. Im Falle seiner Verhinderung übt das Stimmrecht und den Vorsitz der erste Vizebürgermeister aus.

(10) Hat eine Gemeinde im Kurort mehr als die Hälfte aller Nutzungsbewilligungen inne, so gilt Abs.9, jedoch mit der Massgabe, dass Vorsitzender der Kurkommission der Bürgermeister dieser Gemeinde ist.

(11) Die Kurkommission ist vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, vom Vorsitzenden-Stellvertreter zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Im Falle des Abs.8 ist die Kurkommission zu ihrer konstituierenden Sitzung von der Bezirksverwaltungsbehörde, deren Vertreter bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung führt, einzuberufen.

§ 21.

In Kurorten können die Ortstaxen nach § 16 nö. Fremdenverkehrsgesetz vom 5.11.1957, LGBl.Nr.108, bis zu einem Höchstbetrag von S 6.-- eingehoben werden.

Kurordnung.

§ 22.

(1) Zur näheren Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes hat die Landesregierung nach Anhören der Gemeinden, die dem Kurort angehören, und der gesetzlichen Berufsvertretungen für jeden Kurort durch Verordnung eine Kurordnung zu erlassen, in der insbesondere die Anzahl der Mitglieder der Kurkommission festzusetzen ist sowie nähere Vorschriften über die Geschäftsführung der Kurkommissionen und über den Kurbetrieb einschliesslich der Feststellung der Kursesaison zu treffen sind.

(2) In der Kurordnung ist jedenfalls zu bestimmen, dass die Kurkommission bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig ist und die Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst werden. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluss erhoben, der er beitrifft.

Zurücknahme einer Anerkennung als Heilvorkommen oder Kurort bzw. einer Benützungs- oder Vertriebsbewilligung.

§ 23.

(1) Eine Anerkennung nach § 2 Abs.1 oder § 8 Abs.1 sowie eine Bewilligung nach § 6 Abs.1, § 11 Abs.1 oder § 17 Abs.1 ist von der Landesregierung zurückzunehmen, wenn eine für die Anerkennung oder Erteilung der Bewilligung vorgeschriebene Voraussetzung weggefallen ist oder ein ursprünglich bestandener und noch fortdauernder Mangel nachträglich hervorkommt.

(2) Die im Abs.1 aufgezählten Anerkennungen oder Bewilligungen können von der Landesregierung zurückgenommen werden, wenn

sonstige schwerwiegende Mängel, die geeignet sind, die erwartete Heilwirkung zu beeinträchtigen, trotz Aufforderung innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist nicht behoben werden.

(3) Die im Abs. 1 aufgezählten Anerkennungen oder Bewilligungen sind von der Landesregierung zurückzunehmen, wenn der Landeshauptmann die Zurücknahme aus dem Titel der sanitären Aufsicht (II. Teil des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1958, BGBl. Nr. 272, über natürliche Heilvorkommen und Kurorte) beantragt.

(4) Die Zurücknahme der Anerkennung als Heilvorkommen oder als Kurort ist im Landesgesetzblatt für Niederösterreich kundzumachen und in den "Amtlichen Nachrichten der nö. Landesregierung" zu verlautbaren.

Enteignung.

§ 24.

(1) Die Landesregierung kann Grundstücke, auf denen eine Heilquelle oder ein Heilpeloid vorhanden ist, samt den zu ihrer Erschliessung und Verwertung notwendigen Grundstücken auf Antrag zugunsten des Landes, einer Gemeinde oder einer Körperschaft öffentlichen Rechtes enteignen, wenn die Heilquelle oder das Heilpeloid nicht oder offensichtlich unzureichend ausgenutzt wird, ihre Ausnützung aber im öffentlichen Interesse gelegen und wirtschaftlich möglich ist. Ein öffentliches Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein derartiges Heilvorkommen ^{grund} überhaupt nicht oder nur in einem so geringen Umfange vorhanden ist, dass das Bedürfnis der heilungssuchenden Bevölkerung nicht oder nur unzureichend befriedigt werden kann. Ebenso ist eine solche Enteignung zugunsten anderer juristischer oder physischer Personen zulässig, wenn diese bereits mit der Pflege und Verwertung eines Heilvorkommens erfolgreich befasst waren.

(2) Grundstücke, die Zwecken dienen, für die nach bundesgesetzlicher Regelung ein Enteignungsrecht besteht, können nur enteignet werden, wenn das zur Vollziehung jenes Bundesgesetzes

zuständige Bundesministerium der Landesregierung mitgeteilt hat, dass von jenem Enteignungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

(3) Eine Enteignung ist nur zulässig, wenn und insoweit das in Abs.1 bezeichnete Ziel nicht auf eine andere Art in angemessener Frist erreicht werden kann.

Enteignungsverfahren.

§ 25.

Auf die Durchführung der Enteignung findet das Eisenbahntenteignungsgesetz 1954, BGBl.Nr.71, mit nachstehenden Abweichungen sinngemäss Anwendung:

- a) Zur Entscheidung über die Enteignung ist die Landesregierung zuständig.
- b) Der Enteignungsbescheid hat gleichzeitig eine Bestimmung über die Höhe der Entschädigung zu enthalten, die auf Grund der Schätzung beeideter Sachverständiger zu ermitteln ist.
- c) Jedem der beiden Teile steht es frei, wenn er sich durch die Entscheidung über die Bemessung der Entschädigungssumme benachteiligt erachtet, innerhalb eines Jahres nach Entscheidung der Landesregierung die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Mit Geltendmachung des Anspruches beim ordentlichen Gericht tritt die Entscheidung der Verwaltungsbehörde hinsichtlich des Ausspruches über die Bemessung der Entschädigungssumme ausser Kraft. Ein bei Gericht eingebrachter Antrag kann nur mehr mit Zustimmung des Antraggegners zurückgezogen werden. In diesem Falle haben, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die im Bescheid der Verwaltungsbehörde enthaltenen Entschädigungsbeträge als vereinbart zu gelten.
- d) Wenn sich die Enteignung auf Anlagen bezieht, deren Betrieb die Durchführung eines bundesgesetzlich geregelten Verfahrens voraussetzt, ist die für die Durchführung dieses Verfahrens zuständige Behörde zu hören.
- e) Die Entschädigung für enteignete Grundstücke hat in erster Linie durch ein entsprechendes Ersatzgrundstück zu erfolgen. Auf Verlangen des Eigentümers ist das ganze Grundstück

abzulösen, wenn der nach einer Enteignung verbleibende Rest nicht mehr zweckentsprechend zu nutzen ist.

Strafbestimmungen.

§ 26.

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) ein natürliches Vorkommen als Heilvorkommen zu anderen Zwecken als zum eigenen persönlichen Gebrauche nutzt, ohne eine Bewilligung nach § 6 Abs.1 zu besitzen;
 - b) für ein Heilvorkommen eine von der nach § 7 erfolgten Kennzeichnung abweichende Bezeichnung im öffentlichen Verkehr verwendet;
 - c) für Heilvorkommen marktschreierisch, irreführend oder unter Verwendung von Laienurteilen über Behandlungserfolge wirbt;
 - d) einem Gebiete eine Bezeichnung beilegt, die den Anschein erwecken könnte, dass dieses als Kurort anerkannt worden ist;
 - e) einen Betrieb fälschlich als Kuranstalt oder Kureinrichtung oder mit einem Ausdruck bezeichnet, der den Anschein erweckt, es handele sich hierbei um eine solche Anstalt oder Einrichtung;
 - f) die ihm nach § 14 und § 25 Abs.3 obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt, sofern diese Handlung nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen strenger bestraft wird;
 - g) zu Werbezwecken andere als die nach § 16 angezeigten Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen oder solche, deren Anführung untersagt wurden, nennt;
 - h) ein Heilvorkommen therapeutisch anwendet, obwohl die Anwendung in dieser Weise gemäss § 16 Abs.3 untersagt wurde;
 - i) den Vorschriften des § 17 Abs.5 und 6 zuwiderhandelt oder überhaupt Produkte mit einer Bezeichnung im Verkehr setzt, die fälschlich den Anschein erweckt, es handele sich um Produkte anerkannter Heilvorkommen;
 - k) wer als Inhaber eines Heilvorkommens Produkte desselben, ohne eine Bewilligung nach § 17 Abs.1 zu besitzen, vertreibt oder versendet;

1) eine Institution fälschlich als "Kurkommission" oder mit einer solchen Bezeichnung benannt, die den Anschein erwecken könnte, dass es sich hierbei um eine Kurkommission handelt, oder wer ein Büro als "Kurverwaltung" bezeichnet, welches nicht mit Agenden eines Kurortes befasst ist.

(2) Übertretungen nach Abs.1 sind mit Geld bis zu S 30.000.--, im Falle der Umeinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis 1 Monat zu bestrafen.

(3) Produkte, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes in Verkehr gesetzt wurden, und Werbematerial, das den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht, können für verfallen erklärt werden.

Verständigung des Landeshauptmannes.

§ 27.

Anerkennung und Bewilligung sowie deren Zurücknahme, die die Landesregierung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes erteilt oder verfügt, sowie die Untersagung von Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen eines Heilvorkommens im Sinne des § 16 Abs.3 sind dem Landeshauptmann von der Landesregierung unverzüglich unter Übermittlung einer Abschrift des diesbezüglichen Bescheides bekanntzugeben.

Übergangsbestimmungen.

§ 28.

(1) Heilvorkommen und Kurorte, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits nach bisher geltenden Vorschriften behördlich anerkannt sind, bedürfen der nach § 2 Abs.1 oder § 8 Abs.1 vorgesehenen Anerkennung nicht; ebenso bedarf die Nutzung eines derart anerkannten Heilvorkommens, der Betrieb von Kuranstalten und -einrichtungen sowie der Versand der Produkte von Heilvorkommen der nach § 6 Abs.1, § 11 Abs.1 oder § 17 Abs.1 vorgesehenen Bewilligung nicht, wenn die Nutzung des Heilvorkommens, der Betrieb von Kuran-

stalten und -einrichtungen oder der Versand der Produkte von Heilvorkommen zur Zeit des Geltungsbeginnes dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgt.

(2) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorliegende Anerkennung als Heilvorkommen oder Kurort bzw. eine zu diesem Zeitpunkt erfolgte Nutzung eines solchen Heilvorkommens, der Betrieb von Kuranstalten und -einrichtungen oder der Versand der Produkte eines Heilvorkommens kann von der Landesregierung zurückgenommen bzw. untersagt werden, wenn das Heilvorkommen versiegt oder aufgebraucht ist oder sich so verändert hat, dass ihm nach den Bestimmungen des Anhangs I oder II nicht mehr der Charakter eines Heilvorkommens zukommt, die bestehenden Anlagen und Einrichtungen bzw. die vorgenommene Tätigkeit nicht den für solche Anlagen und Einrichtungen bzw. Tätigkeiten nach diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen entsprechen und die binnen einer angemessenen Frist aufgetragene Behebung dieser Mängel nicht erfolgt ist.

(3) Die Inhaber von Heilvorkommen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits als anerkannt gelten, haben binnen Jahresfrist ab Geltungsbeginn dieser Vorschriften

- a) eine Vollanalyse, wenn die zuletzt durchgeführte älter als zwanzig Jahre ist, oder
- b) eine Kontrollanalyse, wenn die zuletzt durchgeführte älter als fünf Jahre ist,

durchführen zu lassen.

(4) Heilklimatische Kurorte und Luftkurorte, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits als anerkannt gelten, haben binnen Jahresfrist ab Geltungsbeginn dieser Vorschrift ein Gutachten im Sinne des § 15 Abs.2 einzuholen, und zwar

- a) Heilklimatische Kurorte, wenn das zuletzt erstellte Gutachten älter als zehn Jahre ist,
- b) Luftkurorte, wenn das zuletzt erstellte Gutachten älter als zwanzig Jahre ist.

(5) Die Inhaber von Heilvorkommen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits als anerkannt gelten, sowie

Luft- und heilklimatische Kurorte und Luft- und heilklimatische Kuranstalten ausserhalb von solchen Kurorten, die zu diesem Zeitpunkte bereits anerkannt sind, beziehungsweise die Betriebsbewilligung besitzen, haben binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschriften die bisher verwendeten Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen des Heilvorkommens der Landesregierung anzuzeigen. Mit der Anzeige ist ein Gutachten über die Indikation und die therapeutischen Anwendungsformen einzureichen, das von einem der gemäss § 15 Abs.4 zugelassenen Institute, Laboratorien oder Untersuchungsanstalten unter Beziehung der nach den angegebenen Indikationen bzw. therapeutischen Anwendungsformen in Betracht kommenden Fachärzte verfasst wurde. Die Landesregierung hat zu den nach den vorstehenden Bestimmungen einlangenden Anzeigen ein Gutachten des Landeshauptmannes im Sinne des § 16 Abs.2 einzuholen. Die bekanntgegebenen Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen des Heilvorkommens gelten als anerkannt, soweit die Landesregierung nicht binnen drei Monaten nach Erhalt der Meldung deren Anführung oder Anwendung untersagt.

(6) Die Konstituierung der Kurkommissionen hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

Schlussbestimmung.

§ 29.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die bisher im Lande Niederösterreich in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, insbesondere das Gesetz vom 24. November 1933 über die Regelung des Heilquellen- und Kurortwesens (Heilquellen- und Kurortgesetz), LGBL. Nr. 5/1934, aufgehoben.

Anhang I

(Zu § 3 Z. 2)

Als Voraussetzung zur Anerkennung als Heilquelle muss Quellwasser im Sinne des § 3 Z. 2 folgende spezifische Beschaffen-

heit bzw. Inhaltsstoffe in folgenden Mindestmengen aufweisen:

- a) einen Mindestgehalt von 1 Gramm gelöster fester Stoffe im Kilogramm des Wassers, oder
- b) eine gleichbleibende Temperatur von mindestens 20° C am Quellenaustritt, oder
- c) einen Mindestgehalt an natürlichem freiem Kohlendioxyd am Quellenaustritt von 250 mg für Trinkkuren bzw. 1000 mg für Badekuren im Kilogramm des Quellwassers, oder
- d) unabhängig von der Gesamtmineralisierung einen Mindestgehalt an einem der folgend angeführten pharmakologisch wirksamen Inhaltsstoffe:

Eisenquellen:	Eisen 10 mg/kg
Jodquellen:	Jod 1 mg/kg
Schwefelquellen:	titrierbarer Schwefel 1 mg/kg
Arsenquellen:	Arsen 0,7 mg/kg
Radonwasser:	

für Trinkkuren: Radon (Rn) entsprechend $100 \cdot 10^{-9}$ Curie (c)/kg

für Badekuren: Radon (Rn) entsprechend $10 \cdot 10^{-9}$ Curie (c)/kg

Anhang II

(Zu § 7)

Die für die Heilwirkung massgebenden Merkmale eines Heilvorkommens sind im Sinne des § 7 wie folgt zu bezeichnen:

- a) Quellen mit mindestens 1 Gramm gelöster fester Stoffe je kg des Wassers sind durch die Ionen, die mit mindestens 20 Millivalprozent vertreten sind, zu bezeichnen. Hierbei sind zuerst die Kationen und dann die Anionen in der Reihenfolge fallenden Gehaltes anzuführen.
- b) Quellen mit einer konstanten Mindestaustrittstemperatur von 20°C sind als Thermen zu bezeichnen.
- c) Quellen mit pharmakologisch wirkungsvollen Stoffen (Anhang I lit.d) sind unabhängig von der Gesamtkonzentration mit dem Namen des betreffenden Inhaltsstoffes zu bezeichnen.
- Radonwasser mit den Voraussetzungen nach Anhang I lit.d

können als radioaktive Wasser bezeichnet werden.

- d) Quellen mit dem Mindestgehalt an freiem Kohlendioxyd gemäss Anhang I lit.c sind als Trinksäuerlinge bzw. Säuerlinge zu bezeichnen.
- 3) Kochsalzwässer, die mindestens je 240 Millival Natrium- bzw. Chlorid-Ionen (mindestens 5,5 g Natrium- und 8,5 g Chlorid-Ionen) je Kilogramm des Wassers enthalten, können als Solquellen oder Selen bezeichnet werden.

Anhang III

(Zu § 15)

Eine Grosse Heilwasseranalyse muss folgende Angaben umfassen:

Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Datum;
Physikalische und physikalisch-chemische Untersuchung (Quellschätzung, Quelltemperatur, Lufttemperatur, Wetter und vorausgegangene Witterung, Luftdruck, pH-Wert elektrometrisch an der Quelle bestimmt, elektrolytische Leitfähigkeit bei Quelltemperatur sowie bei 20°C, Dichte bei 20°C, Trockenrückstand bei 105°C und 180°C, radioaktive Spurenstoffe Uran, Radium und Radon, Menge der gelösten sowie der frei aufsteigenden Quellgase, spektralanalytische Untersuchung auf Spurenelemente);

Chemische Untersuchung (Ionen in mg/kg, mval/kg und mval %; nichtdissoziierte Bestandteile in mg/kg und mmol/kg; gelöste Gase in mg/kg, mmol/kg und cm³/kg bezogen auf 0°C und 760 Torr.; Summenbildung in den genannten Stoffgruppen; frei aufsteigende Quellgase in % der Gesamtmenge; Kaliumpermanganatverbrauch; Charakteristik des Quellwassers);

Gehalt der wertbestimmenden (balneotherapeutisch massgebenden) Inhaltsstoffe am Ort des Gebrauches (badefertig gefüllte Wanne, Trinkauslass, Inhalationsnebel usw.);

Biologische Untersuchung (die am Heilwasserarsprung in natürlicher Biozönose lebenden Mikroorganismen) sowie hygienisch-bakteriologische Untersuchung; Bewertung des Analysenbefundes und Diskussion etwaiger seit der vorausgegangenen Analyse eingetretener Veränderungen des Quellwassers.

Anhang IV
(Zu § 15)

Eine Kleine Heilwasseranalyse muss folgende Angaben umfassen:

Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Datum; Physikalische und physikalisch-chemische Untersuchung (Quellschüttung, Quelltemperatur, Lufttemperatur, Wetter und vorausgegangene Witterung, Luftdruck, Dichte bei 20°C, elektrolytische Leitfähigkeit bei 20°C, Trockenrückstand bei 180°C, pH-Wert elektrometrisch an der Quelle bestimmt, radioaktive Spurenstoffe, Radium und Radon, Menge und Zusammensetzung der frei aufsteigenden Quellgase, falls diese therapeutisch genutzt werden); Chemische Untersuchung (mindestens die Ionen: Kalium, Natrium, Ammonium, Calcium, Magnesium, Eisen, Mangan, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat und Hydrogencarboant, gegebenenfalls sonstige, die Quelle charakterisierende Bestandteile wie Jod, Arsen, Hydrogensulfid in mg/kg, mval/kg und mval%; von nichtdissoziierten Bestandteilen meta-Kieselsäure in mg/kg und mmol/kg; von Quellgasen freies Kohlendioxyd und, falls charakterisierend, Schwefelwasserstoff in mg/kg, mmol/kg und cm³/kg bezogen auf 0°C und 760 Torr.; Summenbildung in den genannten Stoffgruppen; Zusammensetzung der frei aufsteigenden Quellgase, falls für die Quellnutzung wesentlich (z.B. Nutzung zu Kohlensäure-Gasbädern); Ammoniak qualitativ; Kaliumpermanganatverbrauch; Charakteristik des Quellwassers;

Gehalt an wertbestimmenden (balneotherapeutisch massgebenden) Inhaltsstoffen am Ort des Gebrauches (badefertig gefüllte Wanne, Trinkauslass, Inhalationsnebel usw.); Hygienisch-bakteriologische Untersuchung; Bewertung des Analysenbefundes und Diskussion etwaiger seit der letzten vorausgegangenen Analyse eingetretener Veränderungen des Quellwassers.

Anhang V
(Zu § 15)

Eine Kontrollanalyse muss folgende Angaben umfassen:

Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Datum; Physikalische und physikalisch-chemische Untersuchung (Quellschüttung, Quelltemperatur, Lufttemperatur, Wetter und voraus-

gegangene Witterung, Luftdruck, elektrolytische Leitfähigkeit bei 20°C, Trockenrückstand bei 180°C, pH-Wert elektrometrisch an der Quelle bestimmt, Radon falls für die Quelle charakterisierend, Menge der frei aufsteigenden Quellgase, falls therapeutisch genutzt);

Chemische Untersuchung (quantitative Bestimmung der Ionen Calcium, Magnesium, Eisen, Chlorid, Sulfat und Hydrogencarbonat, Berechnung von Natrium + Kalium aus der Anionen- und Kationendifferenz, ferner charakterisierende Stoffe wie Jod und Arsen in mg/kg, mval%, titrierbarer Schwefel, falls vorhanden, in mg/kg, freies Kohlendioxyd in mg/kg, mmol/kg und cm³/kg bezogen auf 0°C und 760 Torr.; Ammoniak, Nitrate und Nitrite qualitativ, Kaliumpermanganatverbrauch; Charakteristik);

Gehalt an wertbestimmenden (balneotherapeutisch massgebenden) Inhaltsstoffen am Ort des Gebrauches (badefertig gefüllte Wanne, Trinkauslass, Inhalationsnebel usw.); Hygienisch-bakteriologische Untersuchung; Bewertung der Analysenbefunde und Diskussion etwaiger, seit der letzten vorausgegangenen Analyse eingetretener Veränderungen des Quellwassers.

Anhang VI

(Zu § 15)

Eine Peloid-Vollanalyse hat folgende Angaben zu umfassen:

Kurze Anführung der bisher von dem betreffenden Lager durchgeführten Untersuchungen; Beschreibung der Mächtigkeit des Lagers; Makroskopische Beschreibung des Peloids (Farbe, Konsistenz, Homogenität, Geruch, gröbere Bestandteile, Zersetzungsgrad); Mikroskopische Untersuchung (Zersetzungsgrad, charakteristische Pflanzenbestandteile, mineralische Substanz);

Physikalische Untersuchung (pH-Wert im Lager elektrometrisch gemessen, Wassergehalt des naturfeuchten Peloids, Wasserkapazität, Wassergehalt bei Normal- und Packungskonsistenz, Sedimentvolumen, bei Badetorfen auch Quellungsgrad, Dichte,

spez. Wärme, Wärmekapazität, Wärmeleitfähigkeit, Wärmehaltung nach der Kugelmethode);

Chemische Untersuchung (allgemeine Zusammensetzung und Glühverlust; abgekürzte quantitative organische Gruppenanalyse auf Bitumina, löslicher Kohlehydrate und Pektine, Cellulosen und Hemicellulosen, Huminsäuren sowie Lignine und Hamine; Gehalt an anorganischen und organischen Stoffen im Wasserauszug 1 : 50 mit quantitativen Bestimmungen der Einzelbestandteile);

Hygienisch-bakteriologische Untersuchung;

Bei Badeterfen auch Untersuchung des Moorwassers (Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Datum; pH-Wert elektrometrisch wemöglich im Lager bestimmt; elektrolytische Leitfähigkeit bei der Temperatur des Lagers und bei 20°C; Trockenrückstand bei 105°C und 180°C; Glühverlust; Glührückstand; Kaliumpermanganatverbrauch; anorganische Bestandteile qualitativ, fallweise Calcium- und Magnesium-Ionen quantitativ); Charakterisierung des Peloids und dessen Beurteilung, Hinweis auf die Aufbereitung eines normalkonsistenten Peloidbades bzw. für die Aufbereitung von Packungen.

Anhang VII

(Zu § 15)

Eine Peloid-Kontrollanalyse hat folgende Angaben zu umfassen:

Beschreibung der Mächtigkeit des Lagers;

Kurze makroskopische und mikroskopische Beschreibung (Farbe, Konsistenz, Homogenität, Geruch, gröbere Bestandteile, Zersetzungsgrad); Physikalische Untersuchung (Wassergehalt des naturfeuchten Peloids, pH-Wert elektrometrisch im Lager bestimmt, Wasserkapazität, Sedimentvolumen, Dichte);

Chemische Untersuchung (allgemeine Zusammensetzung und Glühverlust, Gehalt an anorganischen und organischen Stoffen im Wasserauszug 1:50); Hygienisch-bakteriologische Untersuchung;

Bei Badeterfen auch Untersuchung des Meerwassers (Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Datum, elektrelytische Leitfähigkeit bei 20°C, pH-Wert elektrometrisch wennöglich im Lager bestimmt);

Bewertung der Analysenbefunde und Diskussion etwaiger seit der letzten vorausgegangenen Untersuchung eingetretener Veränderungen.